

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

3. Die Folgen der Undeutung

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

2. Der nächstliegende Weg für die Rekonstruktion ist der Rückschluß aus der Lex Chamavorum, dem einzigen fränkischen Volksrecht der Karolingerzeit. Als Abänderungen des alten Rechts, die deshalb als Wirkung des Constitutums in Frage kommen, ergibt die Wergeldtafel 3 Differenzen. 1. Das Wergeld des Franken entspricht in der Hauptsache seinem alten Wergelde. Gegenüber dem Wergeld des Saliers besteht eine Differenz in kleinem Umfang. Die Bußschillinge der Lex Salica waren schwere Vollschillinge von 40 Denaren. Die Substitution von 3 Kleinschillingen (leichten Trienten) würde nicht voll äquivalent sein, sondern immer noch eine kleine Herabsetzung enthalten. Anders freilich, wenn wir die Wergelder der Lex Ripuaria zugrundelegen und auf die leichten Vollschillinge der Merowingerzeit beziehen. Dann würden 200 dieser Vollschillinge genau 600 Kleinschillinge ergeben, sodaß eine bloße Umrechnung vorliegt. 2. Der Neufreie hat ein Wergeld von 200 Kleinschillingen. Dieses Wergeld kann nicht durch Umrechnung aus einem alten Wergeld entstanden sein. Die alten Gesetze haben einen allgemeinen Stand der Neufreien überhaupt nicht gekannt, und die tatsächlich vorhandenen Wergelder der Romani possessores, der homines tabellarii, romani et regii, betrugen 100 Goldschillinge, konnten daher durch Umrechnung niemals die Zahl 200 Kleinschillinge ergeben. Diese Zahl kann sich nur durch eine gesetzliche Norm erklären, etwa des Inhalts, daß das alte Wergeld der fränkischen Gemeinfreien von 200 Vollschillingen auf die Neufreien übertragen worden ist, aber unter konträrer Substitution der Kleinschillinge und daher unter Herabsetzung auf 2/3 des alten Wertes. Der Schluß der alten Lehre auf eine Herabsetzung der alten Wergelder ist also insofern richtig. Unrichtig ist nur die Meinung, daß das alte Wergeld des oberen Standes geändert wurde, und der große Umfang der eingetretenen Änderung. Diejenige Rechtsänderung, die in Frage steht, ist die Schaffung eines neuen Wergeldes für einen neuen Stand unter Benutzung der alten Zahl. 3. Als dritte Änderung kommt in Betracht, daß das Latengeld von den 100 Schillingen, das nach der Lex Salica in großen Schillingen zu zahlen ist, in der Lex Chamavorum auf kleine Schillinge herabgesunken ist1). Die Lex Ripuaria hat 36 (108 Kleinschillinge). Für das ripuarische Recht würde wiederum nur eine Abrundung vorliegen. Die allein sichere und zugleich wichtigste dieser Änderungen, auf deren Erörterung wir uns beschränken wollen, ist die Schaffung des Wergeldes von 200 Kleinschillingen für die Neufreien. Der Rückschluß begründet zunächst nur eine Vermutung für den Inhalt des Constitutums, die einer Bestätigung durch andere Beobachtungen bedarf. Vorher empfiehlt es sich, die Folgen der fraglichen Anordnung und zugleich zu erwägen, welche Umstände zu dieser Anordnung Anlaß geben konnten.

3. Die Folgen dieser Änderung wären außerordentlich bedeutsame gewesen. Diejenigen ständischen Differenzen, die in dem Wergeld zum Ausdruck kommen, das ist völlig sicher, müssen auch bei den anderen Bußen

<sup>1)</sup> Diese Änderung ist deshalb unsicher, weil es zweifelhaft ist, ob das Wort Lite in der Lex Salica dieselbe niedrige Libertinenstufe bezeichnet wie später. Dem altsalischen Liten entspricht, wie es scheint, der Ausdruck libertus. In Kent finden wir drei in den Bußen verschiedene Klassen von Laten

gegolten haben. Deshalb wären die Bußen der Neufreien nicht nur bei den Wergeldern, sondern auch sonst in den Zahlen den Bußen der Franci gleich, nur im Schillingswerte verschieden gewesen. Zifferngleichheit und Schillingsdifferenz wären für das Verhältnis der beiden Stände maßgebend geworden. Die Bußen der Franci waren für »ingenui« formuliert; infolgedessen müßte für jede Ingenuusnorm des alten Rechts nun eine duplex interpretatio gegolten haben. Jede einzelne Gebotsbestimmung ergab, wenn sie von dem ingenuus sprach, in der Anwendung zwei Normen, eine für die Altfreien in großen Schillingen und eine für die Neufreien in kleinen Schillingen. Die Normen waren in ihrer Wirkung Doppelnormen.

4. Die Tragweite dieser Ausdehnung erhellt, wenn wir zwei Umstände

berücksichtigen.

a) Die Normen der alten Gesetze sind in sehr großem Umfange Ingenuusnormen. Die Verhältnisse der Altfreien, der Salier und Ripuarier stehen
durchaus im Vordergrunde. Nur für sie ist in den alten Gesetzen eine
einigermaßen vollständige Bußordnung vorhanden. Die Neufreien sind ursprünglich gar nicht berücksichtigt. Dadurch, daß die Ingenuusnormen auf
die Neufreien übertragen wurden, wurde ihnen mit einem Schlag ein ganzes
ausgebildetes Bußensystem zugänglich, ganz so, als ob sie von Anfang an
in demselben Umfange Berücksichtigung gefunden hätten, wie dies bei den
Franci der Fall war.

b) Die Zahl der unteren Freien ist sehr groß gewesen. Es ist möglich und m. E. positiv wahrscheinlich, daß ihre absolute Zahl die der Altfreien erheblich überstieg¹). Deshalb hätte die Ausdehnung der Ingenuusnormen das Anwendungsgebiet der alten Gesetze außerordentlich erweitert, allerdings unter Zurückdrängung anderer Normen. Die Vorschriften der Lex Salica über die Romani, der Lex Ripuaria auch über die tabellarii, regii usw. wären insofern obsolet gewesen, als diese Klassen auch als persönlich frei galten. Die Normen wurden obsolet, ohne daß sie im Gesetz getilgt wurden. Und diese große Wirkung wurde mit einem Schlage erreicht, ohne irgendwelche umständliche Kodifikation, ohne Änderung des Gesetzestextes. Wenn das Constitutum Pippins diesen Inhalt gehabt hat, und wenn wir bei der Gesetzgebung die Erreichung großer Wirkungen mit einfachen Mitteln als legislative Kunst werten, dann würde ein Constitutum Pippins dieses Inhalts das Prädikat einer legislativen Leistung verdienen.

5. Das subjektive Verdienst würde freilich dadurch gemindert sein, daß die Vorschrift, wie es scheint, durch die Verhältnisse sehr nahe gelegt war. Das treibende Motiv war die Notwendigkeit, für die wachsende Schicht der Neufreien Bußen zu gewinnen. Die alten Vorschriften über die Romani usw. schienen nicht anwendbar. Anders stand es mit den Ingenuusnormen. Das Wort ingenuus war zwar in historischer Wirklichkeit nur als Bezeichnung der Altfreien gemeint gewesen<sup>2</sup>); auch die alte Lehre erkennt an,

1) Vgl. oben § 21, N. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Daß das technische ingenuus in den Merowingergesetzen eine Übersetzung für Adaling ist, halte ich für sicher. Das einzige andere Deutschwort, das in Frage kommen könnte, »frei«, hat ursprünglich eine sehr umfassende Bedeutung und konnte deshalb weder die Freigelassenen noch die